

der langobardischen Gesetze⁶⁾ uns zeigen kann. In diesen anderen Hss. folgt auf Prolog und Königsliste das Artikelverzeichnis. Dold will nun für dieses Artikelverzeichnis, das — wie allgemein angenommen wird⁷⁾ — in dem Cod. Sangall. 730 nur die 394 Artikel⁸⁾ des Edictum Rothari umfaßt haben wird, 43 Seiten, und zwar die Seiten 3^v—8^v von Lage I und 9^r—24^v von den Lagen II und III, beanspruchen⁹⁾, d. h. für etwa 9 Artikel durchschnittlich je eine Seite. Das kann jedoch nicht stimmen, wie zwei ebenfalls in Karlsruhe aufbewahrte Fragmente, die einen Teil des Artikelverzeichnisses enthalten, deutlich zeigen¹⁰⁾. Auf diesen Fragmenten sind nämlich Teile von 6 Zeilen erhalten und jede Zeile vertritt einen Artikel. Weil die Seiten des Cod. Sangall. 730 in weitaus den meisten Fällen 20 Zeilen enthalten, und ausnahmsweise 18, 19 oder 21¹¹⁾, muß Dolds Annahme verfehlt sein und es entspricht den Tatsachen mehr, wenn man nicht zwei, sondern eine fehlende Lage annimmt. Wenn diese Lage 8 Blätter, d. h. 16 Seiten umfaßt hat, hat der Schreiber für das Verzeichnis der 394 Artikel⁸⁾ 27 Seiten nötig gehabt, d. h.: auf jeder Seite standen in diesem Fall durchschnittlich 14 bis 15 Artikel. Dies entspricht den Verhältnissen in den anderen Hss., wo ebenfalls ab und zu (manchmal sogar ziemlich oft) 2 oder 3 Zeilen nötig sind, um den Inhalt des betreffenden Artikels anzugeben. Für die recto-Seite des obengenannten Karlsruher Fragmentes (Artikelverzeichnis) kommt Dold zu 17 Artikeln¹²⁾. Dadurch wird ebenfalls deutlich, daß dieses Fragment nicht, wie Dold meinte⁹⁾, zum 8. Blatt der ersten Lage, sondern vielmehr etwa zum 6. gehört hat.

Ein Vergleich mit den anderen Hss. der langobardischen Gesetze kann diese Sachlage nur bestätigen. Bei obiger Berechnung haben Prolog, Königsliste und Artikelverzeichnis einen Umfang von 2 Lagen = 16 Blätter = 32 Seiten; die beiden folgenden Lagen des Cod. Sangall. 730, die ebenfalls 16 Blätter = 32 Seiten umfassen¹⁴⁾, enthalten die ersten 105 Gesetzesartikel und den Anfang des 106. Artikels¹⁵⁾. Ich gebe in der folgenden Übersicht die Seitenzahl der übereinstimmenden Textstücke in den anderen Hss.:

⁶⁾ Vgl. für die 12 Hss. DA 4 (1940) S. 6 Anm. 1 und F. van der Rhee, Die germanischen Wörter in den langobardischen Gesetzen (1970) S. 13—16. Mikrofilme dieser Hss. (mit Ausnahme des Codex Heroldinus) befinden sich im Photoarchiv des „Instituut voor Oudgermaanse, Friese en Skandinavische taalen letterkunde“ der Utrechter Universität.

⁷⁾ DA 4 (1940) S. 45 und DA 24 (1968) S. 227.

⁸⁾ Nach der Zählung Beyerles und der MGH-Ausgabe (MGH LL 4) 388, nach der Zählung des Cod. Sangall. 730 wahrscheinlich 394 Artikel (der Schluß dieser Hs. fehlt; auf der letzten erhaltenen Seite dieser Hs. entspricht Artikel 377 Artikel 371 in der MGH-Ausgabe).

⁹⁾ DA 4 (1940) S. 11.

¹⁰⁾ DA 4 (1940) S. 19.

¹¹⁾ 21 Zeilen enthalten — insoweit kontrollierbar — die Seiten SG 1, 9, 34 g, 39, 45, 62, 69, FT C 184 VI (Bl. 6¹ v), VII (Bl. 7¹ r), VI (Bl. 6² r), IX (Bl. 9 r) und XI (Bl. 11 v); 19 Zeilen enthalten SG 38, 63 und 64; 18 Zeilen enthalten SG 53 und 54. Wenn eine Seite 21 Zeilen zählt, enthält die 21. Zeile in weitaus den meisten Fällen nur einige Wörter oder sogar nur ein Wort oder eine Silbe.

¹²⁾ DA 4 (1940) S. 19.

¹³⁾ DA 4 (1940) S. 11.

¹⁴⁾ Vgl. untenstehendes Schema.

¹⁵⁾ Nach der Zählung der Hs.; nach Beyerle und MGH 104 Artikel und den Anfang des 105. Artikels.